Kanton Bern
Canton de Berne

Leitfaden Schweigepflicht

Februar 2026

Herausgabe Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion 12/202201/2023

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage ... 3
1.1 Einleitung ... 3
1.2 Gesetzliche Grundlagen ... 3
1.3 Wozu dient die berufliche Schweigepflicht? ... 3
1.4 Welche Informationen werden von der beruflichen Schweigepflicht erfasst? ... 3
1.5 Welche Personen unterliegen der beruflichen Schweigepflicht? ... 4
1.5.1 Berufliche Schweigepflicht nach Artikel 321 Strafgesetzbuch ... 4
1.5.2 Berufliche Schweigepflicht nach Artikel 27 Gesundheitsgesetz ... 4
1.5.3 Wahrung des Berufsgeheimnisses nach Medizinalberufegesetz, Psychologieberufegesetz und Gesundheitsberufegesetz ... 4

2. Informationsweitergabe gestützt auf eine gesetzliche Grundlage ... 5
2.1 Einleitung ... 5
2.2 Wann müssen Meldungen ohne Befreiung von der Schweigepflicht erfolgen? (Meldepflicht) ... 5
2.2.1 Meldung aussergewöhnlicher Todesfälle ... 5
2.2.2 Meldung von Beobachtung zu übertragbaren Krankheiten ... 6
2.2.3 Meldung bei Entlassung aus fürsorgerischer Unterbringung ... 6
2.2.4 Meldung von Personen ohne Krankenversicherung ... 6
2.3 Auskunftspflicht von Leistungserbringern gegenüber Sozialversicherern ... 6
2.3.1 Auskunftspflicht gegenüber Krankenversicherern ... 6
2.3.2 Auskunftspflicht gegenüber Unfallversicherern ... 6
2.3.3 Auskunftspflicht gegenüber Invalidenversicherern ... 7
2.4 Wann dürfen Meldungen ohne Befreiung von der Schweigepflicht erfolgen? (Melderechte) ... 7
2.4.1 Melderecht bei bestimmten Straftaten ... 7
2.4.2 Melderecht betreffend Gemeingefährlichkeit ... 7
2.4.3 Melderecht bei Gefährdung eines Kindes ... 8
2.4.4 Melderecht bei Selbst- oder Fremdgefährdung hilfsbedürftiger Personen ... 8
2.4.5 Melderecht bei vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen ... 8
2.4.6 Melderecht betreffend Fahreignung ... 8
2.4.7 Melderecht bei Gefährdung durch die Verwendung von Waffen ... 8

3. Informationsweitergabe gestützt auf eine Einwilligung oder eine Befreiung von der Schweigepflicht durch das Gesundheitsamt ... 9
3.1 Einleitung ... 9
3.2 Weitergabe von Informationen an Dritte bei Aufenthalten in Institutionen ... 9
3.2.1 Informationsfluss von zuweisenden Fachpersonen an Institutionen ... 9
3.2.2 Informationsfluss von Institutionen an zuweisende Fachpersonen ... 9
3.2.3 Informationsfluss von Institutionen zu nachbehandelnden Fachpersonen ... 10
3.2.4 Informationsfluss von Fachpersonen an Angehörige ... 10
3.2.5 Weitere Informationsflüsse ... 10
3.3 Die Befreiung von der Schweigepflicht durch das Gesundheitsamt ... 10
3.3.1 Einfordern ausstehender Honorarbeträge ... 10
3.3.2 Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 443 ZGB, so genannte „Gefährdungsmeldung“) ... 11
3.3.3 Auskünfte im Rahmen von Strafverfahren ... 11
3.3.4 Auskünfte im Rahmen von Strafverfahren betreffend Jugendliche ... 11
3.3.5 Auskünfte an Angehörige und nahestehende Personen ... 11
3.4 Vorgehen für das Einholen einer Befreiung von der Schweigepflicht durch das Gesundheitsamt ... 12

1. Ausgangslage

1.1 Einleitung

Gesundheitsfachpersonen (nachfolgend: Fachpersonen) sind unabhängig von der Art und vom Ort ihrer Tätigkeit an eine berufliche Schweigepflicht gebunden. Sie unterliegen dem Berufsgeheimnis entweder nach der Straf- und/oder nach der Gesundheitsgesetzgebung.
Alle Informationen, die Fachpersonen im Rahmen ihrer Tätigkeit über Patientinnen und Patienten erfahren, unterliegen der Schweigepflicht. Grundsätzlich muss die Fachperson, wenn sie Informationen aus dem Behandlungsverhältnis an Dritte weitergeben will, die betroffene Patientin oder den betroffenen Patienten um eine entsprechende Einwilligung ersuchen. Ist eine solche Einwilligung nicht erhältlich oder im Voraus offenkundig, dass die Person nicht einwilligen wird, muss bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, d.h. im Kanton Bern beim Gesundheitsamt, um eine Befreiung von der Schweigepflicht ersucht werden (vgl. Ziffern 3.3 und 3.4).
In gewissen Situationen haben Fachpersonen gestützt auf eine gesetzliche Grundlage die Pflicht oder das Recht, Meldungen vorzunehmen oder Auskünfte zu erteilen. Im vorliegenden Leitfaden werden die wichtigsten Konstellationen erläutert.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0): Artikel 321 und 321bis
- Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG, BSG 811.01): Artikel 27 und 28
- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11): Artikel 40 Buchstabe f
- Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG; SR 935.81): Artikel 27 Buchstabe e
- Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG; SR 811.21)

1.3 Wozu dient die berufliche Schweigepflicht?

Bei der beruflichen Schweigepflicht steht der Schutz der Geheimsphäre der Patientinnen und Patienten im Zentrum. Geschützt wird aber auch die Fachperson, da es zu ihrer persönlichen Freiheit gehört, dass sie über die erfahrenen Geheimnisse Schweigen bewahren darf. Die Schweigepflicht stellt eine wichtige Grundlage für das Vertrauensverhältnis dar, welches zwischen behandelnder Fachperson und Patientin oder Patient besteht. Dies fördert ein generelles Vertrauen in eine fachgerechte Ausübung der Gesundheitsberufe: Letztlich können diese Berufe nur dann fachgerecht ausgeübt werden, wenn die Patientinnen und Patienten Vertrauen in den Berufsstand haben können. Nur wer sich darauf verlassen kann, dass die anvertrauten Geheimnisse gewahrt werden, wird sich einer Fachperson wirklich voll anvertrauen und damit erst deren Arbeit ermöglichen.

1.4 Welche Informationen werden von der beruflichen Schweigepflicht erfasst?

Alle Informationen und Daten, die Fachpersonen bei der Behandlung von Patientinnen und Patienten erfahren, unterliegen der Schweigepflicht. Bereits die Tatsache, dass zwischen einer Person und einer Fachperson ein Behandlungsverhältnis besteht, ist Teil der Schweigepflicht. Aus diesem Grund sollten

z.B. für die Korrespondenz mit Patientinnen und Patienten Briefumschläge ohne Absender (oder lediglich mit Initialen) verwendet werden.

1.5 Welche Personen unterliegen der beruflichen Schweigepflicht?

1.5.1 Berufliche Schweigepflicht nach Artikel 321 Strafgesetzbuch

Artikel 321 StGB unterstellt lediglich bestimmte Berufsgruppen sowie deren Hilfspersonen einer strafrechtlich geschützten Schweigepflicht. Dabei ist nicht erforderlich, dass diese Personen über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen. Folgende *Fachpersonen* fallen in den Geltungsbereich von Artikel 321 StGB:

- Ärztinnen und Ärzte
- Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Chiropraktorinnen und Chiropraktoren
- Apothekerinnen und Apotheker
- Hebammen und Entbindungspfleger
- Psychologinnen und Psychologen
- Pflegefachpersonen
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
- Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater
- Optometristinnen und Optometristen
- Osteopathinnen und Osteopathen

Hilfspersonen sind alle Personen, die eine der oben genannten Personen bei deren Berufstätigkeit unterstützen, indem sie delegierte medizinische Tätigkeiten ausführen oder im Supportbereich tätig sind und dabei Kenntnis von den geschützten Informationen erhalten (z.B. medizinische Praxisassistentinnen und -assistenten, Pflegefachpersonen, administrative Leitung, Mitarbeitende des Sozialdienstes, des technischen Dienstes oder des Reinigungsdienstes in Spitälern etc.).

1.5.2 Berufliche Schweigepflicht nach Artikel 27 Gesundheitsgesetz

Von der Schweigepflicht nach Artikel 27 GesG werden *alle Fachpersonen* erfasst. Fachpersonen im Sinne der bernischen Gesundheitsgesetzgebung sind Personen, die eine Tätigkeit ausüben, für die sie eine Berufsausübungsbewilligung benötigen. Eine Aufzählung dieser Tätigkeiten findet sich in Artikel 2 der Gesundheitsverordnung[1].
Inhaltlich unterscheidet sich die Schweigepflicht nach Artikel 27 GesG nicht von jener nach Artikel 321 StGB; unterschiedlich sind – wie ausgeführt – einerseits die betroffenen Personen und andererseits die Folgen einer allfälligen Verletzung der Schweigepflicht.

1.5.3 Wahrung des Berufsgeheimnisses nach Medizinalberufegesetz, Psychologieberufegesetz und Gesundheitsberufegesetz

Nach den Vorschriften des Medizinalberufegesetzes, des Psychologieberufegesetzes und des Gesundheitsberufegesetzes bedürfen folgende Berufsgruppen zur Ausübung ihres Berufes in eigener fachlicher Verantwortung einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung:

[1] Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV, BSG 811.11)

- Ärztinnen und Ärzte
- Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Chiropraktorinnen und Chiropraktoren
- Apothekerinnen und Apotheker
- Hebammen und Entbindungspfleger
- Psychologinnen und Psychologen
- Pflegefachpersonen
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
- Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater
- Optometristinnen und Optometristen
- Osteopathinnen und Osteopathen

Artikel 40 Buchstabe f MedBG, Artikel 27 Buchstabe e PsyG und Artikel 16 Buchstabe f GesBG halten als Berufspflicht lediglich fest, dass Personen, die einen solchen Beruf selbstständig ausüben, das Berufsgeheimnis nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften, mithin der eidgenössischen Straf- und der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung, zu wahren haben.

2. Informationsweitergabe gestützt auf eine gesetzliche Grundlage

2.1 Einleitung

Bei der Weitergabe von Informationen gestützt auf eine gesetzliche Grundlage braucht die an die Schweigepflicht gebundene Fachperson die betroffene Patientin oder den betroffenen Patienten nicht vorgängig um eine Einwilligung zu ersuchen. Im Einzelnen wird zwischen Meldungen und Auskünften unterschieden:

- Meldungen erfolgen spontan durch die Fachperson, und sie bestimmt deren Umfang.
- Auskünfte erteilt die Fachperson nur auf Anfrage hin, und der Umfang wird von der anfragenden Person oder Stelle bestimmt.

2.2 Wann müssen Meldungen ohne Befreiung von der Schweigepflicht erfolgen? (Meldepflicht)

In Ausnahmefällen ist die Fachperson verpflichtet, von sich aus und ohne Aufforderung eine Mitteilung an eine bestimmte Behörde vorzunehmen. Zu beachten sind insbesondere folgende Meldepflichten:

2.2.1 Meldung aussergewöhnlicher Todesfälle

Artikel 28 Absatz 1 GesG verankert eine Meldepflicht der Fachperson an die Strafverfolgungsbehörden bei aussergewöhnlichen Todesfällen. Darunter sind nicht natürliche oder unklare Todesfälle zu verstehen, mithin gewaltsame oder auf Gewalteinwirkung verdächtige Todesfälle oder solche, die plötzlich und unerwartet eintraten und eine Gewalteinwirkung nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. Suizid, Unfall, Delikt oder Fehlbehandlung).

2.2.2 Meldung von Beobachtung zu übertragbaren Krankheiten

Artikel 12 Absätze 1 und 2 des Epidemiengesetzes[2] verpflichtet Ärztinnen und Ärzte, Spitäler und andere öffentliche oder private Institutionen des Gesundheitswesens zur Meldung von Beobachtungen zu bestimmten übertragbaren Krankheiten. Die Epidemienverordnung[3] und die Melde-Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI)[4] legen im Einzelnen fest, welche Meldungen an die zuständigen Behörden vorgenommen werden müssen.

2.2.3 Meldung bei Entlassung aus fürsorgerischer Unterbringung

Nach Artikel 31 KESG[5] ist die für die Entlassung zuständige Einrichtung verpflichtet, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und einen allfälligen Beistand oder eine allfällige Beiständin rechtzeitig über die bevorstehende Entlassung zu orientieren, damit die Nachbetreuung organisiert werden kann.

2.2.4 Meldung von Personen ohne Krankenversicherung

Artikel 5 Absatz 1 EG KUMV[6] verpflichtet die Leistungserbringer, der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz (dem Amt für Sozialversicherung) alle im Kanton versicherungspflichtigen Personen zu melden, die von ihnen Leistungen beanspruchen und nicht versichert sind.

2.3 Auskunftspflicht von Leistungserbringern gegenüber Sozialversicherern

Das Krankenversicherungsgesetz[7], das Unfallversicherungsgesetz[8] und das Invalidenversicherungsgesetz[9] sehen folgende Auskunftspflichten von Leistungserbringern gegenüber den jeweiligen Versicherern vor:

2.3.1 Auskunftspflicht gegenüber Krankenversicherern

Die Leistungserbringer sind nach den Artikeln 42 Absätze 3, 3bis, 4 und 5 sowie 57 Absatz 6 KVG ohne Befreiung von der Schweigepflicht durch die betroffene Person oder das Gesundheitsamt verpflichtet, den Krankenversicherern bzw. den Vertrauensärzten und -ärztinnen alle Angaben zu machen, die diese benötigen, um die Berechnung der Vergütung und der Wirtschaftlichkeit der Leistung überprüfen zu können.

2.3.2 Auskunftspflicht gegenüber Unfallversicherern

Nach Artikel 54a UVG müssen Leistungserbringer den Unfallversicherern alle Angaben machen, die diese benötigen, um Leistungsansprüche zu prüfen. Erfolgt eine entsprechende Anfrage durch einen Unfallversicherer, müssen die entsprechenden Auskünfte ohne Befreiung von der Schweigepflicht durch die betroffene Person oder das Gesundheitsamt erteilt werden.

---

[2] Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101)
[3] Verordnung vom 29. April 2015 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV; SR 818.101.1)
[4] Verordnung des EDI vom 1. Dezember 2015 über die Meldung von Beobachtungen übertragbarer Krankheiten des Menschen (SR 818.101.126)
[5] Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)
[6] Gesetz vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)
[7] Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
[8] Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)
[9] Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; 831.20)

2.3.3 Auskunftspflicht gegenüber Invalidenversicherern

Artikel 6a IVG legt fest, dass die versicherte Person mit der Geltendmachung des Leistungsanspruchs die in der Anmeldung erwähnten Personen und Stellen ermächtigt, den Organen der Invalidenversicherung alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Abklärung von Leistungs- und Regressansprüchen erforderlich sind. Diese Personen und Stellen sind ohne zusätzliche Befreiung von der Schweigepflicht durch das Gesundheitsamt zur Auskunft verpflichtet.

2.4 Wann dürfen Meldungen ohne Befreiung von der Schweigepflicht erfolgen? (Melderechte)

In bestimmten Fällen dürfen Mitteilungen an bestimmte Stellen vorgenommen werden, ohne dass die Fachperson durch die Patientin/den Patienten oder durch das Gesundheitsamt von der Schweigepflicht befreit werden muss. Entscheidend bei solchen Melderechten ist, dass es im Ermessen der Fachperson liegt, ob sie eine Meldung erstatten will oder nicht.
In der Praxis sind insbesondere folgende Melderechte von Interesse (keine abschliessende Aufzählung):

2.4.1 Melderecht bei bestimmten Straftaten

Artikel 28 Absatz 2 GesG sieht vor, dass Fachpersonen den Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft) ohne Befreiung von der Schweigepflicht Wahrnehmungen melden dürfen, die Anhaltspunkte geben auf eine konkrete Gefährdung der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität einer oder mehrerer Personen, auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben (z.B. Körperverletzung, Tötung), die öffentliche Gesundheit (z.B. Verbreiten menschlicher Krankheiten) oder die sexuelle Integrität (z.B. Vergewaltigung).
Die Bestimmung ist jedoch in Frage gestellt. Das Bundesgericht hat im Zusammenhang mit kantonalen Regelungen über Meldungen an die Staatsanwaltschaft Anforderungen definiert, die von der kantonalen Gesetzgebung berücksichtigt werden müssen und die sich auch auf das «Melderecht bei bestimmten Straftaten» nach Artikel 28 Absatz 2 GesG auswirken könnten.[10] Fachpersonen, die dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB unterstehen, wird deshalb empfohlen, das Melderecht nach Artikel 28 Absatz 2 GesG nicht anzuwenden, sondern vor der Meldung beim Gesundheitsamt ein Gesuch um Befreiung von der beruflichen Schweigepflicht zu stellen (vgl. Ziffern 3.3 und 3.4).

2.4.2 Melderecht betreffend Gemeingefährlichkeit

Nach Artikel 28 Absatz 3 GesG dürfen Fachpersonen den zuständigen Behörden ohne Befreiung von der Schweigepflicht Wahrnehmungen bei Personen melden, die sich im Straf- oder Massnahmenvollzug oder im Vollzug der fürsorgerischen Unterbringung befinden, wenn die Beobachtungen auf Gemeingefährlichkeit bzw. auf eine Veränderung der bereits festgestellten Gemeingefährlichkeit schliessen lassen.

[10] Urteile des Bundesgerichts 1B_96/2013 vom 20.8.2013 und 2C_657/2018 vom 18.3.2021

2.4.3 Melderecht bei Gefährdung eines Kindes

Erscheint die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet, sind Fachpersonen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, ohne Befreiung von der Schweigepflicht berechtigt, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung zu erstatten (Art. 314c ZGB[11]). Das Melderecht gilt nicht für die an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.

2.4.4 Melderecht bei Selbst- oder Fremdgefährdung hilfsbedürftiger Personen

Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, sind Personen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, ohne Befreiung von der Schweigepflicht berechtigt, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung zu erstatten (Art. 453 ZGB).

2.4.5 Melderecht bei vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen

Artikel 3c Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes[12] ermächtigt Amtsstellen und Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen, ohne Befreiung von der Schweigepflicht den zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen von vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen, namentlich bei Kindern und Jugendlichen, zu berichten, wenn sie diese in ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit festgestellt haben, eine erhebliche Gefährdung der Betroffenen, ihrer Angehörigen oder der Allgemeinheit vorliegt und sie eine Betreuungsmassnahme als angezeigt erachten.

2.4.6 Melderecht betreffend Fahreignung

Nach Artikel 15d Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes[13] dürfen Ärztinnen und Ärzte dem Strassenverkehrsamt oder der Aufsichtsbehörde (im Kanton Bern also dem Gesundheitsamt) Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes zur sicheren Führung von Motorfahrzeugen nicht (mehr) fähig sind, ohne Befreiung von der Schweigepflicht melden.

2.4.7 Melderecht bei Gefährdung durch die Verwendung von Waffen

Nach Artikel 30*b* des Waffengesetzes[14] sind die zur Wahrung eines Amts- oder Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen berechtigt, den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Polizei- und Justizbehörden Personen zu melden, die durch die Verwendung von Waffen sich selber oder Dritte gefährden oder mit der Verwendung von Waffen gegen sich selber oder Dritte drohen. Sodann sind Behörden, Ärztinnen oder Ärzte sowie Psychologinnen oder Psychologen nach Artikel 113 Absatz 2 des Militärgesetzes[15] ohne Rücksicht auf die Bindung an das Amts- oder Berufsgeheimnis ermächtigt, ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise, dass ein Angehöriger der Armee sich selbst oder Dritte mit der persönlichen Waffe gefährden könnte, den zuständigen Stellen des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) zu melden.

[11] Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
[12] Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121)
[13] Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01)
[14] Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG; SR 514.54)
[15] Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10)

3. Informationsweitergabe gestützt auf eine Einwilligung oder eine Befreiung von der Schweigepflicht durch das Gesundheitsamt

3.1 Einleitung

Besteht keine Rechtsgrundlage für die Weitergabe von Informationen (vgl. Ziffer 2), muss die Fachperson, wenn sie Informationen aus dem Behandlungsverhältnis an Dritte weitergeben will, in erster Linie die betroffene Patientin oder den betroffenen Patienten um eine entsprechende Einwilligung ersuchen. Damit eine Patientin oder ein Patient gültig einwilligen kann, muss sie oder er urteilsfähig sein.
Die Urteilsfähigkeit wird in Artikel 16 ZGB mit „vernunftgemässem Handeln“ definiert und liegt dann vor, wenn kumulativ die folgenden Elemente vorhanden sind:

- Erkenntnisfähigkeit; erkennen können, um welchen Sachverhalt es geht;
- Wertungsfähigkeit: Fähigkeit, den fraglichen Vorgang in einen Zusammenhang einzuordnen; und
- die Fähigkeit, auf Grund der Erkenntnis und der Wertung einen eigenen Willen zu bilden und danach zu handeln.

Ist eine Einwilligung nicht erhältlich oder im Voraus offenkundig, dass die Person nicht einwilligen wird, die Weitergabe von Informationen aus Sicht der Fachperson aber unbedingt notwendig, kann beim Gesundheitsamt um eine Befreiung von der Schweigepflicht ersucht werden (vgl. Ziffern 3.3 und 3.4).

3.2 Weitergabe von Informationen an Dritte bei Aufenthalten in Institutionen[16]

3.2.1 Informationsfluss von zuweisenden Fachpersonen an Institutionen

Wird eine Patientin oder ein Patient von einer Fachperson in eine Institution überwiesen, muss der Überweisung eine Aufklärung durch die Fachperson über den vorgesehenen Aufenthalt in der Institution und dessen Sinn und Zweck vorausgehen. Im Rahmen dieser Aufklärung muss die Patientin oder der Patient der Übermittlung von Informationen (namentlich der Behandlungsdokumentation) an die Institution zustimmen. Diese Einwilligung muss nicht zwingend schriftlich erfolgen, sollte aber in der Behandlungsdokumentation der Fachperson festgehalten werden.

3.2.2 Informationsfluss von Institutionen an zuweisende Fachpersonen

Ist die zuweisende Fachperson auch während des stationären Aufenthaltes in die Behandlung involviert, können ihr mit Einverständnis der Patientin oder des Patienten die erforderlichen Informationen übermittelt werden. Ist die zuweisende Fachperson auch an der Nachbehandlung beteiligt, ist die Einwilligung der Patientin oder des Patienten bezüglich der Weitergabe der erforderlichen Informationen einzuholen (analog Ziffer 3.2.1).

[16] Die Ausführungen in Ziffer 3.2 betreffen insbesondere freiwillige Aufenthalte in psychiatrischen Institutionen. Freiwillige Aufenthalte bedeutet, dass keine fürsorgerische Unterbringung angeordnet wurde. Bei fürsorgerischer Unterbringung gelten die Bestimmungen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes, insbesondere die Meldepflicht bei Entlassung (vgl. Ziffer 2.2.3).

3.2.3 Informationsfluss von Institutionen zu nachbehandelnden Fachpersonen

Wird die Patientin oder der Patient zur Nachbehandlung einer Fachperson überwiesen, die bisher noch nicht in die Behandlung einbezogen war, verhält sich die Informationsweitergabe wie in Ziffer 3.2.1 beschrieben: Die Patientin oder der Patient wird über die vorgesehene Nachbehandlung aufgeklärt und muss sich damit sowie mit der entsprechenden Weitergabe von Informationen einverstanden erklären.

3.2.4 Informationsfluss von Fachpersonen an Angehörige

Angehörige sind häufig eng in die Behandlung und Betreuung von Patientinnen und Patienten eingebunden, ohne dass ein formell-rechtliches Vertretungsverhältnis (z.B. eine Beistandschaft) besteht. Die Weitergabe von Informationen muss deshalb immer im Einverständnis mit der betroffenen Person erfolgen. Dieses Einverständnis kann sich unter Umständen stillschweigend ergeben, etwa wenn die betroffene Person die Angehörigen von sich aus beizieht und deren Einbezug in die Behandlung fordert.

3.2.5 Weitere Informationsflüsse

Bei Informationsflüssen von Institutionen an andere beteiligte Personen oder Stellen (z.B. Sozialdienste) sind die Grundsätze betreffend Aufklärung über die vorgesehenen Kontakte und Informationsflüsse sowie das Einholen der entsprechenden Einwilligung zu beachten.

3.3 Die Befreiung von der Schweigepflicht durch das Gesundheitsamt

Wenn eine Fachperson Informationen aus dem Behandlungsverhältnis an eine nicht am Behandlungsverhältnis beteiligte Person, eine andere Fachperson oder eine Behörde weitergeben will, muss sie – wie in Ziffer 3.1 ausgeführt – zunächst versuchen, die Einwilligung der Patientin oder des Patienten zu erhalten. Es gibt jedoch Konstellationen, in denen eine Einwilligung nicht erhältlich ist oder im Voraus offenkundig ist, dass die betroffene Person nicht einwilligen wird. In diesen Fällen kann beim Gesundheitsamt ein Gesuch um Befreiung von der beruflichen Schweigepflicht gestellt werden (zum Inhalt eines solchen Gesuchs sowie zum Vorgehen vgl. Ziffer 3.4). In der Praxis sind namentlich folgende Sachverhalte betroffen (keine abschliessende Aufzählung):

3.3.1 Einfordern ausstehender Honorarbeträge

Grundsätzlich sollte die Fachperson zu Beginn des Behandlungsverhältnisses die Einwilligung der Patientin oder des Patienten einholen, das Honorar auch durch einen Dritten einfordern zu können. Liegt keine solche Einwilligung vor und will eine Fachperson eine Patientin oder einen Patienten betreiben oder die Forderung einem Inkassobüro übertragen, dürfte es in der Regel aussichtslos sein, die Patientin bzw. den Patienten um ihre bzw. seine Einwilligung zu ersuchen. In solchen Fällen muss bereits vor der Einleitung der Betreibung bzw. Übertragung der Forderung an ein Inkassobüro beim Gesundheitsamt ein Gesuch um Befreiung von der Schweigepflicht eingereicht werden, und nicht etwa erst, wenn die Forderung gerichtlich durchgesetzt werden soll.

3.3.2 Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 443 ZGB, so genannte „Gefährdungsmeldung“)

Stellt eine Fachperson im Rahmen einer Behandlung fest, dass eine Person evtl. Unterstützung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde benötigt (z.B. wenn die Person nicht mehr in der Lage ist, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen), ist die Fachperson berechtigt, der Behörde Meldung zu erstatten. Erfährt sie von einer solchen Person in amtlicher Tätigkeit, besteht sogar eine Meldepflicht. Vor der Meldung muss sich die Fachperson vom Gesundheitsamt von der beruflichen Schweigepflicht befreien lassen.
Eine Befreiung von der Schweigepflicht ist nicht erforderlich, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint (Art. 314c ZGB; vgl. Ziffer 2.4.3) oder wenn eine ernsthafte Gefahr im Sinne von Artikel 453 ZGB besteht (vgl. Ziffer 2.4.4).

3.3.3 Auskünfte im Rahmen von Strafverfahren

Wenn die Strafverfolgungsbehörden (Polizei oder Staatsanwaltschaft) Auskünfte über eine Patientin oder einen Patienten verlangen, muss grundsätzlich vorgängig um eine Befreiung von der beruflichen Schweigepflicht durch das Gesundheitsamt ersucht werden.
Fachpersonen, die dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB unterstehen, haben in Strafverfahren eine Zeugnisverweigerungs*pflicht* und nicht nur, wie der Gesetzestext vermuten lässt, ein Recht. Sie müssen aussagen, wenn sie einer Anzeigepflicht unterliegen oder von der betroffenen Person oder von der Aufsichtsbehörde von der Geheimnispflicht entbunden worden sind (Art. 171 StPO[17]).
Fachpersonen, die nicht der Schweigepflicht nach Artikel 321 StGB unterstehen, sind zur Aussage verpflichtet. Die Verfahrensleitung kann sie von der Zeugnispflicht befreien, wenn sie glaubhaft machen können, dass das Geheimhaltungsinteresse das Interesse an der Wahrheitsfindung im Strafverfahren überwiegt (Art. 173 Abs. 2 StPO).

3.3.4 Auskünfte im Rahmen von Strafverfahren betreffend Jugendliche

Nach Artikel 31 Jugendstrafprozessordnung[18] arbeitet die Untersuchungsbehörde u.a. mit Personen aus dem medizinischen Bereich zusammen und holt bei ihnen die nötigen Auskünfte ein. Es besteht grundsätzlich eine Verpflichtung, die verlangten Auskünfte zu erteilen, doch das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten. Dies bedeutet, dass die Fachperson entweder die Einwilligung der betroffenen Person oder eine Befreiung vom Berufsgeheimnis durch das Gesundheitsamt einholen muss.

3.3.5 Auskünfte an Angehörige und nahestehende Personen

3.3.5.1 Auskünfte über lebende Patientinnen oder Patienten

Verlangen Angehörige oder nahestehende Personen Auskünfte über eine Patientin oder einen Patienten, so muss immer zuerst die betroffene Person selbst ihre Einwilligung für die Weitergabe von Daten erteilen. Ist dies nicht möglich, weil sie urteilsunfähig ist - sei es, dass sie aufgrund ihres Gesundheitszustands nicht in der Lage ist, eine rechtsgültige Einwilligung zu erteilen (z.B. bei Demenz), oder sei es,

[17] Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)
[18] Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1)

dass sie nicht ansprechbar ist - so muss aufgrund der Umstände entschieden werden, ob allenfalls von einer stillschweigenden Einwilligung der betroffenen Person ausgegangen werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die betreffenden Personen bereits während der Zeit, als die Patientin oder der Patient noch urteilsfähig war, in die Behandlung einbezogen worden waren.

3.3.5.2 Auskünfte über verstorbene Patientinnen oder Patienten

Wollen Angehörige oder nahestehende Personen Auskünfte über eine verstorbene Person oder Einsicht in deren Behandlungsdokumentation erhalten, so muss grundsätzlich beim Gesundheitsamt um eine Befreiung von der beruflichen Schweigepflicht ersucht werden. Eine Ausnahme besteht, wenn diejenigen Personen, welche die verstorbene Person bis zu ihrem Tod begleitet und allenfalls betreut haben und somit über den Krankheitsverlauf informiert waren, Auskünfte über die Todesumstände wünschen. In diesen Fällen können die betreffenden Personen ohne vorgängige Befreiung von der Schweigepflicht informiert werden, da angenommen werden kann, dass die Patientin oder der Patient der Auskunftserteilung zugestimmt hätte.

3.4 Vorgehen für das Einholen einer Befreiung von der Schweigepflicht durch das Gesundheitsamt

Für die Befreiung von der Schweigepflicht ist ein schriftliches Gesuch der betroffenen Fachperson als Geheimnisträgerin an das Gesundheitsamt erforderlich. Andere Personen oder Behörden (Angehörige, Strafverfolgungsbehörden, gerichtliche Behörden etc.) sind grundsätzlich nicht direkt zur Gesuchstellung legitimiert. Einzige Ausnahme dazu bildet Artikel 448 Absatz 2 ZGB, wonach die Erwachsenenschutzbehörde direkt ein Gesuch um Befreiung von der Schweigepflicht beim Gesundheitsamt stellen kann, um bestimmte Fachpersonen (Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Hebammen und Entbindungshelfer, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Psychologinnen und Psychologen sowie deren Hilfspersonen) zur Mitwirkung in einem erwachsenenschutzrechtlichen Verfahren zu verpflichten.
Um von ihrer Schweigepflicht befreit zu werden, muss die Fachperson ein schriftliches Gesuch beim Gesundheitsamt einreichen, welches mindestens folgende Angaben enthält:

- Initialen und Geburtsdatum (und evtl. Todesdatum) der Person, über die Auskünfte erteilt werden soll;
- Kurze Schilderung des Sachverhaltes und Begründung, wieso die Befreiung beantragt wird (Weshalb und wem soll Auskunft erteilt werden; wurde die betroffene Person vorgängig um Einwilligung angefragt und hat sie diese verweigert?);
- Eigenhändige Unterschrift der Fachperson.

Das Gesundheitsamt nimmt in der Folge eine Interessensabwägung vor und prüft, ob die geltend gemachten Gründe für eine Befreiung von der Schweigepflicht ein privates oder öffentliches Interesse darstellen, welches das grundsätzliche Interesse an der Einhaltung der beruflichen Schweigepflicht zu überwiegen vermag. Je nach Ausgangslage gewährt das Gesundheitsamt der betroffenen Patientin oder dem betroffenen Patienten das rechtliche Gehör, bevor es seinen Entscheid trifft.

* * * * * * * * *